



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 17/2004

20.12.2004

10. Jahrgang

INHALT		Seite
87/2004	1. Sitzung der Schulverbandsversammlung Rietberg-Verl am 21. Dezember 2004, 17.00 Uhr <u>hier:</u> Einladung und Tagesordnung	136
88/2004	Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rietberg für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 19.12.2004	136
89/2004	Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rietberg über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen vom 21.12.1989	137
90/2004	Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Rietberg (Abfallentsorgungs-Gebührensatzung) vom 08.12.1994	138
91/2004	Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg –68 Änderung zur Darstellung einer Wohnbaufläche im Ortsteil Bokel <u>hier:</u> Wirksamkeit	138
92/2004	Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg –70 Änderung zur Darstellung einer Wohnbau- und einer Grünfläche im Ortsteil Mastholte <u>hier:</u> Wirksamkeit	141
93/2004	Bebauungsplan Nr. 281 „Doppheide I“ im Ortsteil Bokel <u>hier:</u> Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	143
94/2004	Bekanntmachung der Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Rietberg am 26.09.2004	145
95/2004	Neujahrskonzert und Neujahrsempfang der Stadt Rietberg	145
96/2004	Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung	145

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-427

**1. Sitzung der Schulverbandsversammlung
Rietberg-Verl am 21.12.2004, 17.00 Uhr
hier: Einladung und Tagesordnung**

2. Schülerbeförderung zur Martinschule

Tischler
Vorsitzender

Am Dienstag, dem 21.12.2004 findet im Sitzungssaal des Rathauses Verl, Paderborner Str. 3 - 5, 33415 Verl, ab 17:00 Uhr öffentliche Sitzung der Schulverbandsversammlung der Stadt Rietberg mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den bisherigen Vorsitzenden sowie Feststellung des Altvorsitzenden
2. Mitteilungen und Anfragen
3. Bestellung eines Schriftführers
4. Wahl der/des Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung und der Vertreterin bzw. des Vertreters
5. Wahl des Schulverbandsvorstehers und des stellv. Schulverbandsvorstehers des Schulverbandes Rietberg-Verl
6. Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses
7. Erklärung von Ausschlussgründen gem. §§ 31 und 43 GO NW
8. Vorlage der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003

Die Sitzung der Schulverbandsversammlung wird nach diesem Tagesordnungspunkt für etwa 15 Minuten unterbrochen. Während dieser Zeit wird der neu gebildete Rechnungsprüfungsausschuss tagen und die Jahresrechnung 2003 vorlegen.

9. Beschluss über die Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Schulverbandsvorstehers für die Führung der Haushaltswirtschaft 2003
10. Nutzung von Dachflächen der Martinschule für private Fotovoltaik-Anlagen; hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
11. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Rietberg-Verl für das Haushaltsjahr 2005
12. Bericht des Schulleiters zu den Projekten „Schulstation im Jugendwerk Rietberg“ und „Gewaltprävention im Rahmen der Schülerbeförderung“

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen

88/2004

Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rietberg für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 19.12.2004

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV.NRW S. 96), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. 1994 I S. 3370), der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV.NRW S. 228) und der §§ 53, 64, 65 und 73 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989 (GV.NRW S. 384), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen vom 29.09.2001 (GV.NRW S. 708), hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung vom 16.12.2004 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:
Die Gebühr beträgt bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, 2,52 EUR je cbm Abwasser.

Artikel II

In § 10 Absatz 1 wird der Satz 3 wie folgt neu gefasst:
Die Schmutzwassergebühr beträgt somit für jeden Einwohnergleichwert (EGW) jährlich 100,80 EUR oder monatlich 8,40 EUR.

Artikel III

§ 11 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
Die Gebühr nach Absatz 1 ermäßigt sich um die Hälfte, wenn das Niederschlagswasser

- a) auf dem betreffenden Grundstück Anlagen zur Versickerung und/oder Verrieselung (z.B. Sickerschächte, Brunnen, Teichanlagen, Rieselrohrstränge) durchläuft und über einen Notüberlauf in den Regenwasserkanal eingeleitet wird oder
- b) auf Grund einer Dachbegrünung oder Nutzung einer Regenwassernutzungsanlage nur zum Teil in den Regenwasserkanal eingeleitet wird.

Dachbegrünungsflächen im Sinne dieser Regelung müssen dauerhaft begrünt und dazu geeignet sein, die auftretende Niederschlagsmenge überwiegend zurückzuhalten. Versickerungsanlagen und Regenwassernutzungsanlagen müssen so ausgelegt sein, dass sie in der Regel und auf Dauer die gesamte Niederschlagsmenge der angeschlossenen Flächen aufnehmen können. Der Nachweis über das Vorliegen des Ermäßigungstatbestandes und die Größe der betroffenen Flächen obliegt grundsätzlich dem Gebührenpflichtigen, wobei sich die Stadt eine Überprüfung vorbehält.

Bei der Berechnung der festzusetzenden Gebühr ist zunächst entsprechend der gesamten Entwässerungsfläche die Gesamtzahl der Teileinheiten gemäß Abs. 1 Satz 3 zu bilden. Sodann ist die Zahl der Teileinheiten zu ermitteln, für die einer der vorgenannten Ermäßigungstatbestände zutrifft. Für die die noch verbleibenden Teileinheiten des angeschlossenen Grundstücks findet der volle Gebührensatz Anwendung.

Artikel V

Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO.NRW hin:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sie denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 16.12.2004
In Vertretung:

gez. Nowak
Beigeordneter

89/2004
Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rietberg über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen vom 21.12.1989

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV.NRW S. 96), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I. 3245), der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV.NRW S. 228), und der §§ 51, 53, 106 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1995 (GV.NRW S. 926) hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung vom 16.12.2004 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je Kubikmeter Abfuhrmenge
-für Abwasser aus abflusslosen Gruben 12,70 EUR
-für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 24,70 EUR

Artikel II

Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO.NRW hin:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sie denn,
e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 16.12.2004
In Vertretung:

gez. Nowak
Beigeordneter

90/2004
Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Rietberg (Abfallentsorgungs-Gebührensatzung) vom 08.12.1994

9. Änderungssatzung vom 16.12.2004

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV.NRW S. 96), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in der Neufassung vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1996 (BGBl. S. 1354), des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV.NRW S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV.NRW S. 228) hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

Höhe und Entstehen der Benutzungsgebühren

- (1) Die vierteljährliche Benutzungsgebühr für das Restabfallgefäß beträgt bei vierzehntäglicher Entsorgung:
 für den 80-Liter-Behälter = 24,54 EUR
 für den 120-Liter-Behälter = 36,81 EUR
 für den 240-Liter-Behälter = 73,65 EUR
- (2) Die Gebühr für einen Restabfallsack mit 70 Liter Fassungsvermögen beträgt 3,70 EUR.
- (3) Die vierteljährliche Benutzungsgebühr für das Bio-/Kompostgefäß beträgt bei vierzehntäglicher Entsorgung des 120-Liter-Behälters 27,57 EUR.
- (4) Die vierteljährliche Benutzungsgebühr für das Altpapiergefäß beträgt bei vierwöchentlicher Entsorgung des 240-Liter-Behälters 1,29 EUR.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrgut beträgt 30,00 EUR pro Sperrgutbox.
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von Kühlgeräten beträgt 25,00 EUR für jedes zu entsorgende Kühlgerät.
- (7) Die Gebührenpflicht beginnt bzw. endet mit dem ersten des Monats, in dem der Abfallbehälter bereitgestellt bzw. eingezogen wird.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 ff.) und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 16.12.2004

In Vertretung:

gez. Nowak
 Beigeordneter

91/2004

Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg - 68. Änderung zur Darstellung einer Wohnbaufläche im Ortsteil Bokel

hier: Wirksamkeit

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 09.11.2004 die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Änderungsbereich, welcher sich im Ortsteil Bokel befindet, ist in dem nachstehenden Lageplan gekennzeichnet.

Die Änderung verfolgt das Ziel, den bisher überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Bereich der geplanten Nutzung als Wohnbaufläche anzupassen und den Siedlungsbereich geringfügig nach Osten zu erweitern. Somit wird die Grundlage für den sich in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 281 „Doppheide I“ geschaffen, der Wohnbaugrundstücke festsetzen wird.

Die Bezirksregierung Detmold hat die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg mit Verfügung vom 06.12.2004 unter dem Aktenzeichen 35.21.10-208/R.249 gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Beschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 09.11.2004 sowie die Genehmigung der Bezirksregierung in Detmold vom 06.12.2004 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die genehmigte 68. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Erläuterungsbericht liegt zu jedermanns Einsicht vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung Räumliche Planung & Entwicklung, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

- montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
-

öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planes einschl. Erläuterungsbericht Auskunft gegeben. Zusätzlich

besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden unbeachtlich,

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rietberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

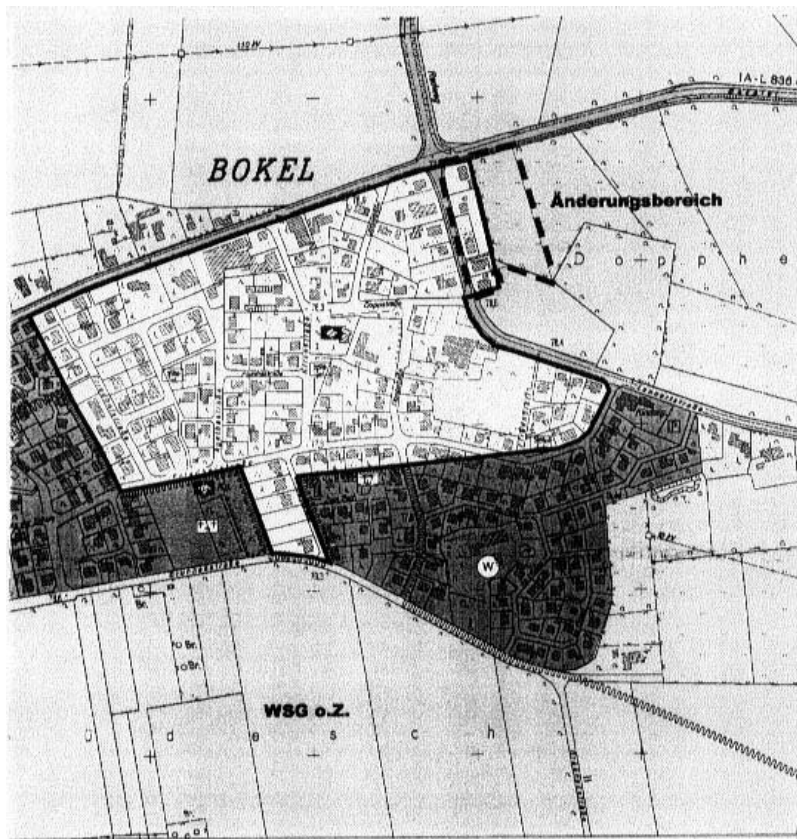
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

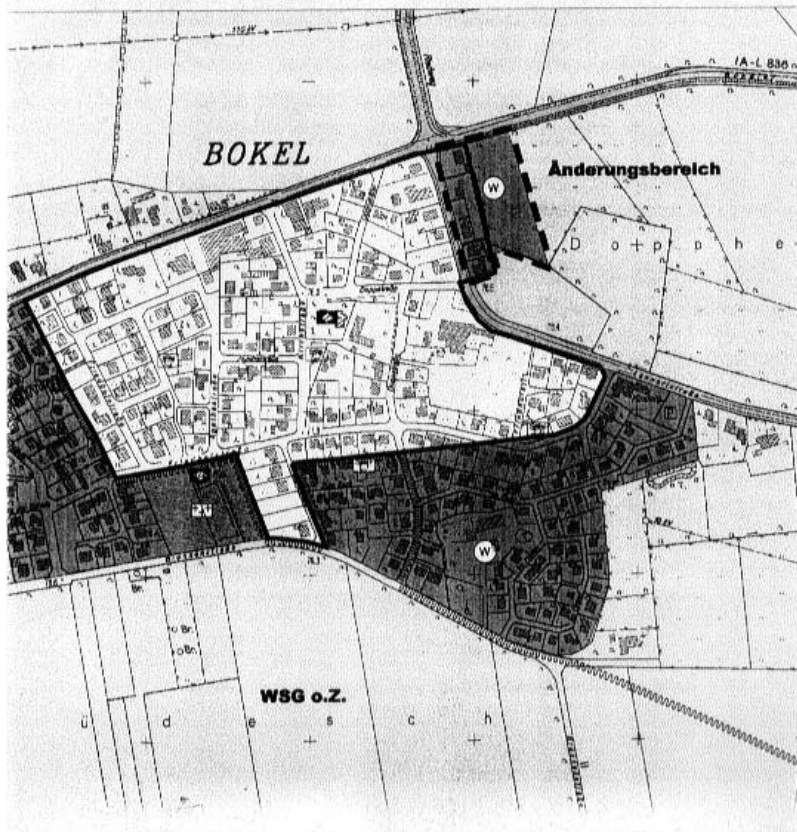
Rietberg, den 14.12.2004

Kuper
Bürgermeister



MIRKSAMEN FNP FÜR DAS PLANGEBIET

M 1 : 5.000



Verfahrensvermerke

AUFSTELLUNG

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 11.12.2003 die Änderung dieses Flächennutzungsplanes gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Rietberg, 18.12.2003

Bürgermeister

Ratsmitglied

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

Die öffentliche Auslegung dieser Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht wurde gem. § 3 (2) BauGB vom Rat der Stadt Rietberg am 15.07.2004 beschlossen.

Rietberg, 22.07.2004

Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Diese Flächennutzungsplanänderung hat mit Erläuterungsbericht gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 20.09.2004 bis 29.10.2004 öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung sind am 09.09.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rietberg, 16.09.2004

Bürgermeister

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 08.11.2004 diese Flächennutzungsplanänderung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Rietberg, 17.11.2004

Bürgermeister

Ratsmitglied

GENEHMIGUNG

Diese Flächennutzungsplanänderung der Stadt Rietberg ist gem. § 6 (1) BauGB i.V.m. § 2 (4) BauGB mit Verfügung vom 08.10.2004, Az. 18 314-04/2004/249 genehmigt worden.

Detmold, 18.10.2004

Bezirksleiter Detmold
I.A.

BEKANNTMACHUNG / INKRAFTTRETEN

Die Durchführung des Anzeige-/ Genehmigungsverfahrens ist gem. § 10 (3) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt dieser Flächennutzungsplan in Kraft.

Dieser Flächennutzungsplan liegt während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Rietberg aus.

Rietberg,

Bürgermeister

KARTENGRUNDLAGE

Übernahme des analogen FNP in die DGK 5

**Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg
- 70. Änderung zur Darstellung einer Wohn-
bau- und einer Grünfläche im Ortsteil Masthol-
te
hier: Wirksamkeit**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 09.11.2004 die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Änderungsbereich, welcher sich im Ortsteil Mastholte befindet, ist in dem nachstehenden Lageplan gekennzeichnet.

Die Änderung verfolgt das Ziel, die abschließende südliche Erweiterung des Baugebietes „Schlepphorst“ darzustellen.

Die Bezirksregierung Detmold hat die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg mit Verfügung vom 06.12.2004 unter dem Aktenzeichen 35.21.10-208/R.248 gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Beschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 09.11.2004 sowie die Genehmigung der Bezirksregierung in Detmold vom 06.12.2004 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die genehmigte 70. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Erläuterungsbericht liegt zu jedermanns Einsicht vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung Räumliche Planung & Entwicklung, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

- montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planes einschl. Erläuterungsbericht Auskunft gegeben. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden unbeachtlich,

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rietberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

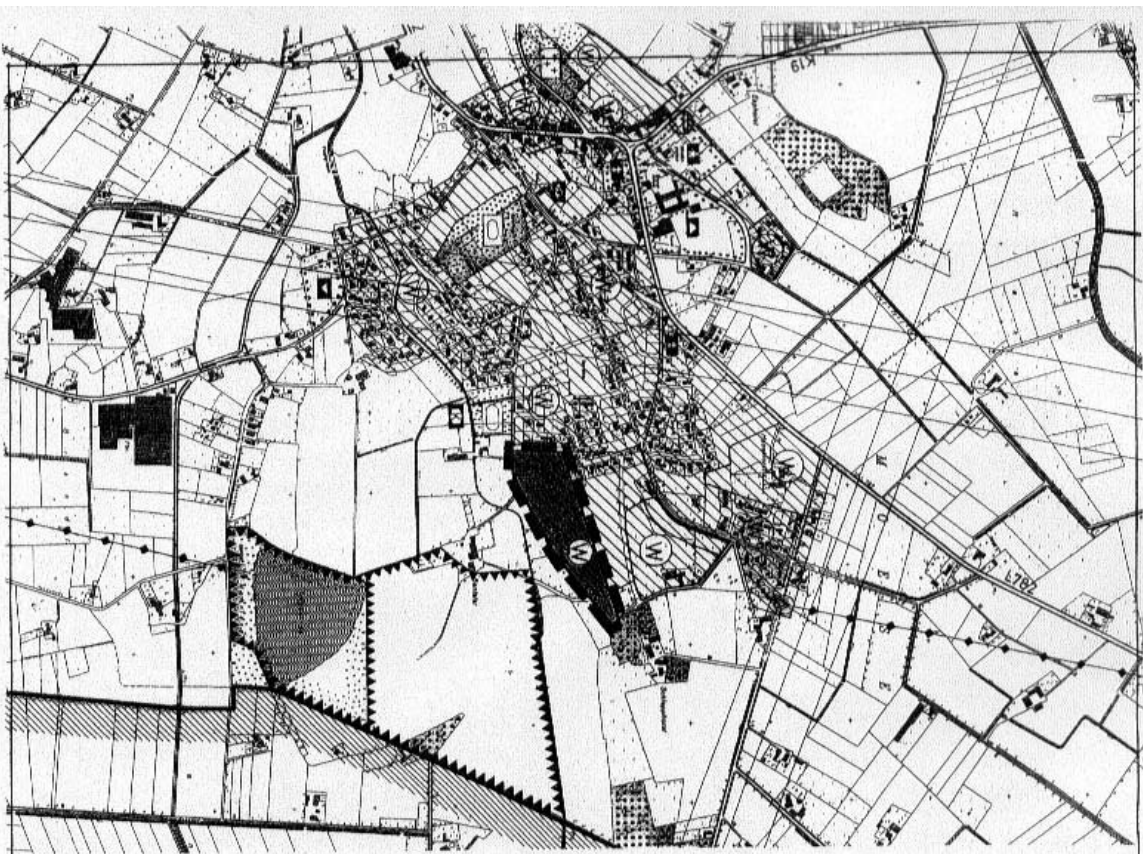
Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 14.12.2004

Kuper
Bürgermeister



Stadt Rietberg, OT Masthöhe: 70. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zeichenerklärung:

- Darstellung alt: Fläche für die Landwirtschaft
- Darstellung neu:
 - Wohnbaufläche
 - Grünfläche
 - Gehungsbereich dieser FNP-Änderung

Kartengrundlage:
 Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan.
 Maßgeblich sind außerdem das Originalplanwerk
 dieser FNP-Änderung alleine das Originalplanwerk
 bzw. die jeweils wirksamen FNP-Änderungen.

Maßstab: 1:10.000

<p>Rechtsgrundlagen</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB): Neufassung des BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. 1997 I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850); Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) Planzonenverordnung v. 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58); Landesbauordnung (BauO NRW) i.d. z.Zt. geltenden Fassung Gemeindeordnung NRW in der zur Zeit geltenden Fassung</p> <p>Verfahrensmerkmale:</p> <p>Aufstellungsbeschluss gemäß § 21, 4) BauGB</p> <p>Die FNP-Änderung ist gemäß § 21, 4) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Rietberg vom <u>14.02.2004</u> aufgestellt worden. Rietberg, den <u>14.02.2004</u> Im Auftrag des Rates der Stadt Bürgermeister <i>[Signature]</i> Ratmitglied <i>[Signature]</i></p> <p>Bürgermeister: <i>[Signature]</i> Ratmitglied <i>[Signature]</i></p> <p>Freiwillige Bebauung: gemäß § 31, 1) BauGB Die freiwillige Bebauung gemäß § 31, 1) BauGB wurde durchgeführt von <u>der FestV vom 28.09.2004</u> an <u>05.05.2004</u> angesichts der Rietberg, den <u>05.05.2004</u> Bürgermeister <i>[Signature]</i></p> <p>Offentliche Auflegung: gemäß § 31, 2) BauGB Nach Beschlussfassung vom <u>04.05.2004</u> hat die FNP-Änderung mit Einbürgerungsbescheid gemäß § 31, 2) BauGB vom <u>04.05.2004</u> bis <u>08.10.2004</u> öffentlich ausgelegt. Rietberg, den <u>12.10.2004</u> Bürgermeister <i>[Signature]</i></p> <p>Feststellungsbeschluss: über die FNP-Änderung Die FNP-Änderung wurde am <u>08.11.2004</u> vom Rat der Stadt Rietberg beschlossen und der Einbürgerungsbescheid gemäß § 31, 2) BauGB vom <u>04.05.2004</u> im Auftrag des Rates der Stadt Bürgermeister <i>[Signature]</i> Ratmitglied <i>[Signature]</i></p> <p>Bürgermeister: <i>[Signature]</i> Ratmitglied <i>[Signature]</i></p> <p>Genehmigung: gemäß § 6 BauGB Diese FNP-Änderung wurde gemäß § 6 BauGB genehmigt mit Verfügung vom <u>08.12.2004</u> AZ <u>3378-2/04</u>. Demokl. den <u>08.12.2004</u></p> <p>Bekanntmachung: gemäß § 6(1) BauGB Gemäß § 6(1) BauGB ist die Genehmigung der FNP-Änderung am <u>08.12.2004</u> öffentlich bekannt gemacht worden. Die FNP-Änderung ist mit erfolgter Bekanntmachung wirksam geworden und liegt ab <u>08.12.2004</u> zu jedermanns Einsichtnahme bereit. Rietberg, den <u>08.12.2004</u> Bürgermeister <i>[Signature]</i> Ratmitglied <i>[Signature]</i></p> <p>In Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung: Büro für Stadtplanung und Kommunalentwicklung R. Nagelmann und D. Triggemann Belfer Straße 38, 33378 Rietberg, Westfalen 03/2004</p>	<p>Stempel: </p>
---	-------------------------

93/2004
Bebauungsplan Nr. 281 „Doppheide I“ im Ortsteil Bokel
hier: Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rietberg hat in der Sitzung am 15.07.2004 folgenden Beschluss gefaßt:

Der Bebauungsplan Nr. 281 „Doppheide I“ wird unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses beschlossen und aufgestellt. Eine Vorprüfung oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205) in der zur Zeit geltenden Fassung ist nicht erforderlich. Der Plan enthält die Mindestfestsetzungen des § 30 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung. Das Plangebiet ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Der so beschlossene Bebauungsplanentwurf ist mit der Begründung und dem Text gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt das Ziel, die anhaltende Nachfrage nach attraktiven baulich nutzbaren Grundstücken zu befriedigen und durch die Bebauung den nordöstlichen Siedlungsbereich des Ortsteiles Bokel geringfügig zu erweitern. Diese Grundstücke sollen in erster Linie für Wohngebäude zur Verfügung stehen und Familien ihr Eigenheim ermöglichen.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung liegt der Bebauungsplanentwurf Nr. 281 „Doppheide I“ im Ortsteil Bokel mit den Planunterlagen ab dem 27.12.2004 bis einschl. 11.02.2005 im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung, Zimmer 24 und 25, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Innerhalb der Auslegungsfrist können zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 281 „Doppheide I“ im Ortsteil Bokel schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen vorgetragen werden.

Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Rietberg, den 14.12.2004

Kuper
Bürgermeister



94/2004

Bekanntmachung der Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Rietberg am 26.09.2004

Die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Rietberg am 26.09.2004 ist durch den Rat der Stadt Riet-

berg am 16.12.2004 nach Vorprüfung durch den Rechnungsprüfungs- und Wahlprüfungsausschuss durch nachstehenden Beschluss für gültig erklärt worden:

„Es wird festgestellt, dass innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Rietberg kein Einspruch gegen das Wahlergebnis beim Wahlleiter eingegangen ist. Es wird weiterhin festgestellt, dass keine Beanstandungsfälle nach § 40 Abs. 1 Buchst. a) - c) Kommunalwahlgesetz vorliegen.

Die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Rietberg am 26.09.2004 wird daher für gültig erklärt..

Dieser Ratsbeschluss wird hiermit gemäß § 65 i. V. m. § 75a der Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht.

Rietberg, den 17.12.2004

Nowak
Wahlleiter

95/2004

Neujahrskonzert und Neujahrsempfang der Stadt Rietberg

Nunmehr bereits zum 17. Male veranstaltet die Stadt Rietberg zur Jahreswende ihr traditionelles Neujahrskonzert. Viele Bürgerinnen und Bürger freuen sich schon jetzt auf dieses schöne Musikereignis, zu dem die Nordwestdeutsche Philharmonie aufspielen wird.

Das Neujahrskonzert 2005 findet am Sonntag, dem 2. Januar um 19.00 Uhr in der Aula des Schulzentrums Rietberg statt. Die Besucherrinnen und Besucher erwartet dann ein wunderschönes Konzertprogramm, das unter dem Motto „Mit Johann Strauß nach Moskau“ steht. Als Vorgeschmack hier einige Programmpunkte: Bedrich Smetana, Ouvertüre „Die verkaufte Braut“; Johann Strauß, Im Krapfenwaldl und Kaiser-Walzer op. 437;

Emmerich Kalman, „Tanzen möchte ich“ aus: Die Csardasfürstin; Franz Lehár, „Wolgalied“ aus: Der Zarewitsch und „Dein ist mein ganzes Herz“ aus: Das Land des Lä-

chels. Dirigiert wird die Nordwestdeutsche Philharmonie von Dirk Kaftan, der gleichzeitig die Moderation des Abends übernehmen wird. Weiterhin werden die Sopranistin Judith Kuhn, der Tenor Belá Mavrák und der Tubist Alexander Kochendörfer als Solisten zu hören sein.

Die Veranstaltung beginnt mit einer Neujahrsansprache von Herrn Bürgermeister André Kuper. Daran schließt sich das Konzert mit der Nordwestdeutschen Philharmonie an. Während der Pause und nach dem Konzert sind alle Gäste im Rahmen des Neujahrsempfanges eingeladen, mit einem Gläschen Sekt auf das neue Jahr anzustoßen.

Eintrittskarten sind bei folgenden Vorverkaufsstellen und an der Abendkasse erhältlich:
Rietberg: Bürgerbüro, Lotto Fuhrmann, Kathöfer, Rathausbuchhandlung, Buchhandlung Lesezeichen; Bokel: Sparkasse; Mastholte: Schulte-Poll; Neuenkirchen: Volksbank und Kaiser; Varenzell: Sparkasse; Westerwiehe: Volksbank.

96/2004

Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung

Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2003 der Stadt Rietberg kann ab dem Tag nach dem Erscheinen dieses Amtsblattes im Verwaltungsgebäude Rügenstraße 1, Zimmer 23, 30 und 31 während der regulären Öffnungszeiten von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Stadt Rietberg eingesehen werden.

Rietberg, 17.12.2004

Andreas Göke
Stadtoberamtsrat